

# Mietpreistarif zur Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Niederkrüchten

vom 01. Januar 2017

geändert durch Ratsbeschluss vom 23.06.2020

## 1. Mietpreishöhe (Grundpreis pro Stunde)

Raumart	Tkl. I Euro	Tkl. II Euro	Tkl. III Euro	Tkl. IV Euro	Tkl. V Euro
ganze Halle	170,00	110,00	60,00	50,00	35,00
halbe Halle	155,00	95,00	50,00	35,00	30,00
Gruppenraum	115,00	70,00	35,00	30,00	20,00

Der Mietpreis wird für jede tatsächlich genutzte Stunde (von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung) erhoben.

### Erläuterung der Tarifklassen:

Tarifklasse I Gewerbliche Veranstaltungen aller Art

Tarifklasse II Vereine, Gruppen und Privatpersonen mit Eintrittsgeld und Bewirtung

Tarifklasse III Vereine, Gruppen und Privatpersonen ohne Eintrittsgeld mit Bewirtung

Tarifklasse IV Vereine, Gruppen und Privatpersonen ohne Bewirtung mit Eintrittsgeld

Tarifklasse V Vereine, Gruppen und Privatpersonen ohne Bewirtung und ohne Eintrittsgeld

### Bemerkungen:

Bei Anmietung der großen Halle werden in den Tarifklassen II bis V im Bedarfsfall die Gruppenräume mietfrei überlassen.

## 2. Mietpreise für Sondereinrichtungen

Benutzung der Beschallungsanlage einschl. Einweisung 200,00 Euro (Tagespauschale)

### 3. Preisermäßigung

Auf den nach Ziffer 1 und 2 dieses Tarifs errechneten Mietpreis erhalten alle in der Gemeinde ansässigen Vereine, die der gemeindlichen Förderung unterliegen, und örtlichen caritativen Verbände eine Preisermäßigung von 50 v. H.

Politische Parteien, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Kirchen, Sportverbände und im Sinne der Steuergesetze gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Organisationen erhalten eine Preisermäßigung von 20 v. H., soweit nicht bereits eine Preisermäßigung von 50 v. H. gewährt wird.

Allen in der Gemeinde ansässigen Vereinen, Gruppen und Verbänden, den örtlich ansässigen Parteien und Wählergemeinschaften und den im Sinne der Steuergesetze gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienenden Organisationen werden die Gruppenräume der Begegnungsstätte während der täglichen Benutzungszeiten mietfrei überlassen.

Für die Dauer der Gültigkeit der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Schutzverordnung) des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt auch die mietfreie Überlassung der Halle zur Durchführung nichtöffentlicher und nach der Corona-Schutzverordnung zulässiger Veranstaltungen und Versammlungen, bei denen nicht die Geselligkeit im Vordergrund steht.

**Die in der Gemeinde ansässigen Vereine, Gruppen und Verbände, die den Reingewinn aus Veranstaltungen aller Art, mindestens aber den Betrag in Höhe des festgesetzten Mietpreises, einem wohltätigen Zweck bzw. einer sozialen Einrichtung innerhalb der Gemeinde Niederkrüchten zur Verfügung stellen, erhalten die Räumlichkeiten und Einrichtungen der Begegnungsstätte mietfrei. Über die Anerkennung des wohltätigen Zwecks bzw. der sozialen Einrichtung entscheidet der Bürgermeister nach Vorlage der entsprechenden Abrechnung.**

### 4. Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten

Zeiten der Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten während der üblichen Benutzungszeiten werden nicht besonders berechnet. Für Vor- und Nachbereitungen, die außerhalb der üblichen Benutzungszeiten vorgenommen werden, ist eine Gebühr in Höhe von 15,00 Euro pro angefangene Stunde zu entrichten.

Gebühren in gleicher Höhe sind für Probe- und Übungsstunden, die über die üblichen Benutzungszeiten hinausgehen, zu zahlen.

Der veranstaltende Verein hat in Verbindung und nach Vereinbarung mit dem Hausmeister die Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten selbst durchzuführen (Aufbau der Bestuhlung und der Tische, Vorbereitung der Bewirtung, Aufbau der Bühne, Einrichtung der Thekenanlage, Reinigung der Räumlichkeiten und des Inventars u. ä.).

### 5. Brandsicherheitswache

Der Veranstalter hat soweit erforderlich (nach Absprache mit dem Bürgermeister - Ordnungsamt) zu jeder Veranstaltung eine ausreichende Brandsicherheitswache (Feuerwehr) zu stellen. Die Entschädigung für die Brandsicherheitswache trägt der Veranstalter.

### 6. Kaution

Veranstalter sind zur Zahlung einer Kaution in Höhe bis zu 2.500,00 € verpflichtet, soweit der Bürgermeister diese zur Sicherung gemeindlicher Schadenersatzansprüche festsetzt.